

#### Gemeinderat

#### Ortsparteien

Kontaktperson **Thomas Guntli**  
Direkt **041 748 11 14**  
E-Mail **thomas.guntli@steinhausen.ch**

Steinhausen, 11. März 2014

### **Gemeindliche und kantonale Gesamterneuerungswahlen 2014**

#### Wahlwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Oktober 2014 finden die Gesamterneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat, den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die Präsidien des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission statt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien von der Direktion des Innern des Kantons Zug über die Neuerungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, BGS 131.1) orientiert. Mit Ausnahme der Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats erfolgen alle Wahlen neu im Majorzverfahren. Am 24. Januar 2014 fand ausserdem ein Briefing der politischen Parteien durch die Staatskanzlei statt.

Nachfolgend informieren wir Sie über die einzelnen Wahlwerbeangebote der Gemeinde Steinhausen.

#### **Gemeinsamer Wahlwerbeversand**

Wie bereits bei früheren Wahlen ist die Gemeinde erneut bereit, für die diesjährigen Wahlen den **gemeinsamen Versand des Werbematerials** vorzunehmen. Dieser gemeinsame Versand kommt allerdings nur in Frage, wenn alle politischen Parteien daran teilnehmen. Wir bitten Sie, uns bis am **15. Mai 2014** mitzuteilen, ob Sie an einem gemeinsamen Versand des Werbematerials interessiert sind (E-Mail an [thomas.guntli@steinhausen.ch](mailto:thomas.guntli@steinhausen.ch)). Die Maximalgrösse des Werbematerials ist A4. Für die kantonalen bzw. gemeindlichen Erneuerungswahlen kann je höchstens ein Flyer pro Partei (total zwei pro Partei) eingereicht werden.

#### **Plakatierung**

An den Standorten "Dorfeingang Süd", "Blickensdorferstrasse im Bereich der Tennisanlage" und "Bahnhofstrasse, vis-à-vis Rüegg AG" werden durch die Gemeinde **Plakatwände** aufgestellt, die den Ortsparteien zur Verfügung gestellt werden. In der Regel kann pro Wahl pro Partei maximal ein Plakat entgegengenommen werden. Über die genaue Platzierung der einzelnen Plakate auf den Plakatwänden entscheidet definitiv die Gemeinde. Die Plakate im Weltformat hoch F4 können bis spätestens **Montag, 1. September 2014** bei der Einwohnerkontrolle abgegeben werden. In der Nähe der Plakatwände werden keine Einzelplakate geduldet. Ebenso ist das Platzieren von Plakaten auf den

Schulanlagen nicht erlaubt. Die Platzierung von Plakaten auf dem Grundstück Nr. 61 - Dreiklang - wird 2014 noch geduldet. Im Übrigen beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt vom 10. März 2014.

Bereits bewilligte Standorte auf Privatgrundstücken brauchen keine zusätzliche Bewilligung der Gemeinde. Beabsichtigen Sie, neue, noch nicht bewilligte Standorte zu belegen, bitten wir Sie, diese frühzeitig mit unserer Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz abzusprechen.

### **Wahlwerbeveranstaltung**

Die Gemeinde organisiert keine Wahlwerbeveranstaltung (Podiumsdiskussion usw.) für die Parteien. Falls alle Ortsparteien gemeinsam eine Veranstaltung durchführen möchten, ist die Gemeinde bereit, die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

### **Sonderbeilage Steinhauser Aspekte**

Im Weiteren hat jede Partei die Möglichkeit, in der Ausgabe der Steinhauser Aspekte vom September 2014 in einer Sonderbeilage/Separatdruck zu den Wahlen eine Doppelseite als Wahlwerbung zu platzieren.

Spätester Abgabetermin für die Beiträge ist der Freitag, 8. August 2014 per E-Mail direkt an die Steinhauser Aspekte ([redaktion@aspekte.ch](mailto:redaktion@aspekte.ch)). Das Redaktionsteam ist Ihnen dankbar, wenn Sie die Wahlwerbung möglichst frühzeitig abgeben. Das Format pro Seite ist 180 x 260 mm im Satzspiegel (kein Bundüberlauf). Um für den Druck geeignet zu sein, müssen alle Bildelemente mindestens über 300 dpi verfügen. Für die Produktion der Spezialbeilage müssen fertig produzierte High-End-Daten im pdf-Format angeliefert werden.

Freundliche Grüsse  
Gemeinde Steinhausen

Barbara Hofstetter  
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli  
Gemeindeschreiber

Kopie an Präsidiales  
Akte 2013-155 / A2.01.02